

74. Unter welchen Voraussetzungen enthält die Benutzung eines nicht selbständig geschützten Teiles eines Kombinationspatents eine Patentverletzung?
PatG. §§ 4, 35.

I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1925 i. S. Sch. u. Gen. (Wekl.)
w. S. (Rl.). I 383/24.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin des Deutschen Reichspatents Nr. 220 218, eine nach Stromstärke und Spannung unverwechselbare Schraubstößelsicherung betreffend. Der Patentanspruch lautet: „Nach Stromstärke und Spannung unverwechselbare Schraubstößelsicherung, gekennzeichnet durch Unverwechselbarkeits-Einsatzkörper in Form von Kontaktschrauben, deren Kopfhöhe bei wachsender Spannung abnimmt, wobei in bekannter Weise die von den Kontaktschrauben gehaltenen Isolier-

körper mit einer zentralen Bohrung versehen sind, deren Durchmesser bei wachsender Stromstärke zunimmt, zum Zweck, Schraubstößel niedriger Spannung in Sicherungssockeln höherer Spannung nicht stromführend einsetzen zu können.“ Sicherungen dieser Art bestehen im wesentlichen aus einem Stößelkopf, einer Patrone, einer Kontakt- (oder Paß-)Schraube und einem Isolierkörper. Die Patrone wird mit Hilfe des Stößelkopfs in den durch die Kontaktschraube gehaltenen Isolierkörper eingeschraubt. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagten ihr Patent verletzt hätten, und hat auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadenersatz geklagt, und zwar hinsichtlich der Schraubstößelsicherungen im ganzen wie hinsichtlich der dazu gehörigen Patronen. Das Landgericht hat der Unterlassungsklage in Ansehung der Schraubstößelsicherungen im ganzen stattgegeben, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Kammergericht dagegen hat die Beklagten durch Teilurteil ferner verurteilt, 1. bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, Patronen gewerblich herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, die durch die Wahl der Farbe und durch die Angabe der Maße für die elektrische Spannung oder Stromstärke dem in der landgerichtlichen Urteilsformel bezeichneten Unverwechselbarkeitsystem genau angepaßt sind, 2. der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen, wieviel Einsatzkörper und Patronen der in der landgerichtlichen Urteilsformel und im Berufungsurteil bezeichneten Art sie hergestellt oder vertrieben haben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Erfindung der Klägerin betrifft eine Sicherung für elektrische Anlagen, deren einzelne Teile so ausgebildet sind, daß sie nur bei bestimmten Stromstärken und Spannungen stromführend ineinandergesetzt werden können. Teile dieser Sicherung, die für eine bestimmte Stromstärke und Spannung vorgesehen sind, lassen sich mit den für andere Stromstärken und Spannungen eingerichteten anderen Teilen stromführend nicht vereinigen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Köpfe der Kontaktschrauben um so niedriger gebaut werden, je höher die Spannung ist, für die sie bestimmt sind, und daß die zentralen Bohrungen der von den Kontaktschrauben gehaltenen Isolierkörper um so weiter sind, je größer die Stromstärke ist. Für die einzelnen Teile der Sicherung als solche, insbesondere für die Patronen, nimmt

die Klägerin keinen Patentschutz in Anspruch; es handelt sich nach ihrem Vortrage vielmehr um eine sog. Kombinationserfindung in dem Sinne, daß die Erfindung gerade in der Zusammenstellung der Teile ohne Rücksicht auf deren Neuheit liegt. Das ist auch die Auffassung der beiden Vorberichter, entspricht dem klaren Wortlaut des Patentanspruchs und dem übrigen Inhalt der Patentschrift und steht mit dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patentees nach den Erörterungen, die im ersten Rechtszuge darüber stattgefunden haben, im Einklang.

Bei solchen Patenten enthält die Nachbildung der Gesamtkonstruktion stets eine Patentverletzung, und einer solchen haben sich die Beklagten nach den insoweit mit der Berufung nicht angefochtenen landgerichtlichen Feststellungen schuldig gemacht; denn danach haben sie die in der vorliegenden Preisliste beschriebenen Sicherungen, die sämtliche Merkmale des Klagepatents aufweisen, nicht nur angeboten, sondern auch gewerbsmäßig hergestellt und vertrieben. Bei bestehender Wiederholungsgefahr ertweist sich daher die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung der Beklagten, die Herstellung und Inverkehrbringung der geschützten Gesamteinrichtung zu unterlassen, als gerechtfertigt. Berufung haben die Beklagten dagegen nicht eingelegt. Abweichende Feststellungen konnten daher vom Kammergericht nicht getroffen werden und sind von ihm nicht getroffen worden.

Daraus ergibt sich ohne weiteres gemäß § 35 PatG., sofern die Beklagten die Patentverletzung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen haben, ihre Verpflichtung zum Schadensersatz, soweit die Gesamteinrichtung von ihnen benutzt worden ist, und im Zusammenhang damit nach feststehender Rechtsprechung insoweit auch die Verpflichtung zur Rechnungslegung. Daß die Beklagten aber mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben, hat das Kammergericht kraft der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung ohne ersichtlichen Rechtsirrtum angenommen. Das bezweifelt auch anscheinend die Revision nicht; jedenfalls hat sie dagegen nichts erhebliches vorgebracht. Sie wendet sich gegen die Ansicht des Kammergerichts, daß schon die Herstellung der Patronen allein eine Verletzung des Klagepatents enthalte, und sucht darzulegen, daß demgemäß die Beklagten in Ansehung der Patronen zu Unrecht zur Unterlassung der Benutzung und zur Auskunfterteilung verurteilt worden seien.

In aller Regel verletzt ein Kombinationspatent nicht, wer nur einen selbständig nicht geschützten Teil des Patents benutzt, es sei denn, daß die Benutzung sich als Teilnahme an der von einem anderen begangenen Patentverletzung darstellt. Von diesem allgemeinen Grundsatz sind aber Ausnahmen anzuerkennen, und eine solche Ausnahme rechtfertigt sich in dem vorliegenden eigenartigen Fall. Er weist nämlich die Besonderheit auf, daß der von den Beklagten benutzte Teil, die Patronen, für die gewerbliche Verwertung der Erfindung von besonderer Bedeutung ist. Wer die Sicherung der Klägerin einmal angeschafft hat, wird nur ausnahmsweise noch Bedarf an Ersatz von Kontaktschrauben, Isolierkörpern und Stößelköpfen haben, während die Patronen mit den darin enthaltenen Sicherungsdrähten regelmäßig verbraucht und neu beschafft werden müssen. Daß jemand gewerbsmäßig die von den Beklagten hergestellten Patronen dazu benutzt, um unter Hinzufügung der übrigen Teile der Sicherungseinrichtung Schraubstößelsicherungen von der der Klägerin geschützten Art zu bauen und diese dann zu vertreiben, wird kaum vorkommen. Es hieße daher, das Patent der Klägerin wesentlich seiner Bedeutung entkleiden, wenn man den Beklagten gestatten wollte, Patronen von solcher Form und Größe herzustellen, daß sie mit den nach dem Patent der Klägerin eingerichteten, für die gleiche Stromstärke und Spannung bestimmten anderen Sicherungsteilen zusammengefügt werden können und mit ihnen als eine alle Merkmale des klägerischen Patents enthaltende Schraubstößelsicherung verwendbar sind. Damit würde man Umgehungen des Patentess Tür und Tor öffnen und den Patentschutz durch Auseinanderhaltung der einzelnen Kombinationsteile zerstören, was, wie schon R.G.Z. Bd. 22 S. 167 gesagt worden ist, nicht im Sinne des Gesetzes liegt. Dazu kommt, daß hier die Befürchtung einer beabsichtigten Umgehung des Patents besonders naheliegt, weil die Beklagten feststelltermaßen alle Teile der klägerischen Erfindung hergestellt und vertrieben und dadurch das Patent bedingt vorsätzlich verletzt haben. Lassen sich nun auch die Patronen für andere Sicherungseinrichtungen als die der Klägerin gebrauchen, so wissen doch weder die Beklagten bei ihrem Vertriebe, wozu sie von den Verbrauchern tatsächlich benutzt werden, noch hat die Klägerin eine Gewähr dafür, daß man sie nicht für die ihr geschützte Sicherungseinrichtung verwendet.

Nun könnten die Ausführungen des Kammergerichts den Anschein erwecken, daß die Anpassung der Patronen an die der Klägerin geschützte Einrichtung nur in der Wahl der gleichen Farben und Maßeinheiten erblickt worden sei. Das ist zur Patentverletzung weder erforderlich noch allein ausreichend. Verlezt wird das Klagepatent vielmehr durch eine solche Ausgestaltung der Patronen nach Form und Größe, daß sie bei gleichen Spannungen und Stromstärken zu den anderen Teilen der Sicherungsvorrichtung der Klägerin genau passen und mit diesen zusammen deren Erfindung verkörpern. In diesem Sinne muß das kammergerichtliche Urteil verstanden werden.

Danach rechtfertigt sich der Unterlassungsanspruch auch hinsichtlich der Patronen; denn daß die Beklagten Patronen hergestellt haben, die nicht nur nach Farbe und Maßeinheiten, sondern auch nach Form und Größe der Einrichtung der Klägerin angepaßt waren, sagt das Kammergericht zwar nicht ausdrücklich, es ist das aber seinen Ausführungen zu entnehmen.

Was über den bedingten Vorsatz festgestellt ist, mit dem die Beklagten gehandelt haben, bezieht sich nicht nur auf die Gesamteinrichtung, sondern auch auf die Patronen als solche. Deshalb ist auch der Schadensersatz- und Rechnungslegungsanspruch hinsichtlich dieser begründet. Können die Beklagten nachweisen, daß von ihnen hergestellte Patronen für eine andere als die der Klägerin geschützte Einrichtung verwandt worden sind, so würde der Schadensersatz- und Rechnungslegungsanspruch insoweit entfallen. Diese Regelung der Beweislast rechtfertigt sich durch die Lage des Falles, weil die Beklagten die Gesamteinrichtung der Klägerin verletzt haben und die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ihre Patronen für die der Klägerin geschützte Sicherung gebraucht werden sollen und benutzt werden.